Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stadland die 36. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Stadland, den	(SIEGEL)	Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Aufstellung der 36. Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadland, den	(Siegel)	Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Gemeinde Stadland eingestellt.

Stadland, den	Bürgermeiste

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stadland hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 36. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Stadland, den	Bürgermeiste

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Stadland am beschlossene 36 Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Stadland, den	(Siegel)	Landkreis Wesermarso

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 36. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 36. Flächennutzungsplanänderung am wirksam geworden.

(Siegel)	Bürgermeister
	(Siegel)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

tadland, den	(Siegel)	Bürgermeister
addid, dell	(316861)	Dargermeister

Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1:5.000

Gemeinde Stadland, Gemarkung Rodenkirchen, Flur 9, Stand 11.11.2021

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und

Katasterverwaltung

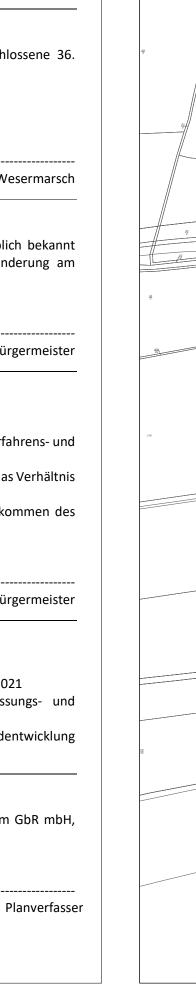
Herausgebervermerk: © 2021 LGLN -L

© 2021 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den Planverfa



Planzeichnung

Freiflächenphotovolta

Planzeichenerklärung gemäß Planzv '90 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO) S 1.4. Sonderbauflächen (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaik 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB, § 9 (1) Nr. 13 u. (6)) oberirdisch 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, Nds. GVBl., S. 517 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135))

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

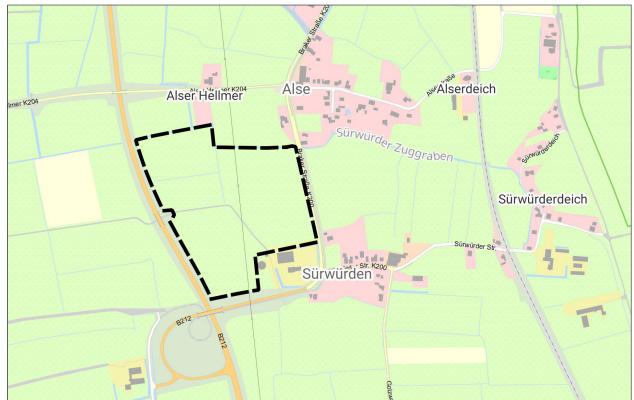
Rechtsgrundlagen - Diese Flächennutzungsplanänderung liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, zugrunde.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bergwerksfeld Jade-Weser für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen bei der OEG.

Hochspannungs-Freileitung - Der Verlauf der das Plangebiet querenden Hochspannungs-Freileitung wird einschließlich des Maststandortes nachrichtlich übernommen.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2020

36. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Stadland

Landkreis Wesermarsch





Stand: 08/2024

Unterlage für die frühzeitige Beteiligung